

Satzung

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Fischereiverein Zusmarshausen e.V. Er hat seinen Sitz in Zusmarshausen und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Augsburg eingetragen. Die Registernummer ist VR 174. Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

§2 Zweck

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Er setzt sich für die waidgerechte Fischerei, den Schutz und die Erhaltung der Gewässer in seinem Gebiet in ihrem natürlichen Zustand und ihres Fischbestandes ein.

1. Aufgaben:

- Schaffung von Fischereimöglichkeiten, Kauf und Pacht von Fischereigewässern. Förderung der Jugend.
- Sachgemäße Bewirtschaftung der eigenen und gepachteten Gewässer im Sinne eines ökologischen Gleichgewichtes, in Verbindung mit Maßnahmen zum Schutz und zur Reinerhaltung der Gewässer.
- Beratung der Mitglieder, sowie Aufklärung der Öffentlichkeit in Sachen der Fischerei.
- Zusammenarbeit mit allen Organisationen, die für den Schutz der Gewässer eintreten.

2. Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine natürliche oder juristische Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Das Vereinsheim muss so geführt werden, dass vertragliche Verpflichtungen eingehalten werden (siehe Pachtvertrag Markt Zusmarshausen), die Gemeinnützigkeit des Vereins nicht gefährdet und nicht gegen gesetzliche und steuerliche Vorschriften verstoßen wird. Es darf in der Gesamtschau nicht zum Selbstzweck werden und neben die Verfolgung des gemeinnützigen Zwecks treten. Die Bewirtschaftung erfolgt, um der gemeinnützigen Sache Mittel zu beschaffen.

§3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche Person werden.

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet die Vorstandschaft. Bei Ablehnung ist die Vorstandschaft nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s.

- Aktive Mitglieder und Mitglieder der Jugendgruppe müssen einmalig eine Aufnahmegebühr als Besatzspende zahlen. Sie sind verpflichtet, die von der Vorstandschaft beschlossenen Pflichtarbeitsstunden zu leisten oder zu bezahlen.
- Der Status als Jugendlicher endet mit Ablauf des Jahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird. Die Übernahme als aktives oder passives Mitglied erfolgt automatisch. Die Aufnahmegebühr ist mit der bei Eintritt geleisteten Zahlung abgegolten.
- Fördermitglieder sind von der Zahlung des Aufnahmebeitrags befreit.
- Als passive Mitglieder werden Personen geführt, die nach Aufgabe des aktiven Fischens im Verein bleiben.

Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag und durch Beschluss der Vorstandschaft Personen ernannt werden, die sich um die Fischerei und den Verein hervorragende Verdienste erworben haben. Sie genießen die gleichen Rechte wie Mitglieder und sind von der Beitragspflicht befreit.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- durch Austritt,
- durch Ausschluss aus dem Verein,
- mit dem Tod des Mitglieds.

Der **Austritt** kann jederzeit erfolgen und ist der Vorstandschaft schriftlich mitzuteilen. Bereits geleistete Zahlungen werden nicht zurück erstattet. Fischereierlaubniskarten verlieren mit dem Tag des Austritts ihre Gültigkeit und sind zurück zu geben.

Ein Mitglied kann bei einem groben Verstoß gegen den Vereinsfrieden oder die Regeln und Interessen des Vereins, mit sofortiger Wirkung, durch Beschluss der Vorstandschaft **ausgeschlossen** werden.

Vorher ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern.

Ein Ausschluss kann auch erfolgen, wenn es trotz zweimaliger Mahnung im Zahlungsrückstand ist und seit Absendung der zweiten Mahnung mehr als 2 Monate vergangen sind.

Der Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe des Grundes schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung bei der nächsten

Mitgliederversammlung zu. Der Widerspruch muss innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung schriftlich erfolgen.

In weniger schweren Fällen kann sich die Vorstandschaft mit dem Mitglied statt eines Ausschlusses auf eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen einigen:

- zeitlich begrenzte Entziehung von Vereinsrechten oder der Fischereierlaubnis in allen oder nur bestimmten Vereinsgewässern
- Zahlung von Geldbußen bis zu 250 €
- Verwarnung oder Verweis mit oder ohne Auflage
- mehrere der vorstehenden Möglichkeiten nebeneinander

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge und Gebühren

Über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit.

Die Vorstandschaft beschließt und erlässt eine Gebührenordnung für Fischereierlaubniskarten, Aufnahmegebühr, zu leistende Pflichtstunden, usw. Diese Gebühren sind nach wirtschaftlichen Kriterien festzulegen, mit dem Ziel, dass sich der Zweckbetrieb „Fischen“ finanziell selber trägt. Eine Mitverwendung der Vereinsbeiträge ist zulässig.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben das Recht an Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Sie sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge jährlich im Voraus zu entrichten. Falls keine Einzugs-Ermächtigung vorliegt, muss die Zahlung bis spätestens 1. Februar überwiesen oder bar beim Kassierer einbezahlt werden.

Bei Umwandlung der Mitgliedschaft von „Passiv oder Fördermitglied“ in „Aktiv“ wird die Aufnahmegebühr fällig, falls sie nicht schon früher geleistet wurde. Entscheidend sind die Aufzeichnungen des Vereins. In Zweifelsfällen liegt die Beweislast beim Mitglied.

Aktive Mitglieder sind berechtigt, Jahreserlaubniskarten zu erwerben soweit das Kontingent ausreicht. Die erworbene Fischereierlaubnis berechtigt zur Benutzung der Vereinsanlagen und waidgerechten Befischung der bezeichneten Gewässer.

Wenn keine Einzugs-Ermächtigung vorliegt, sind Fischereierlaubniskarten im Voraus, spätestens aber bei Abholung zu bezahlen.

Die Rechte der Mitglieder ruhen, falls fällige Zahlungen ausstehen.

Inhaber von Fischereierlaubniskarten sind verpflichtet

- das Fischen nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der festgelegten Fischerei- und Gewässerordnung auszuüben, sowie auf die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften und vereinsinternen Regelungen auch bei anderen Mitgliedern zu achten,
- sich den Aufsichtspersonen und Fischereiaufsehern auf Verlangen auszuweisen und deren Anordnungen zu befolgen,
- den Zweck und die Aufgaben des Vereins zu erfüllen und zu fördern,
- sich regelmäßig zu informieren. (Schaukasten am Fischerhaus, Internet, Presse)

§7 Organe des Vereines, Kompetenzregelung, Vertretungsbefugnis, Vereinsführung

1. Organe des Vereins sind:

_die Vorstandschaft

_die Mitgliederversammlung
(Jahreshauptversammlung)

Die Mitglieder der Vorstandschaft werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren von den erschienen, wahlberechtigten Mitgliedern mit einfacher Mehrheit gewählt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erfolgt in der nächsten Jahreshauptversammlung eine Nachwahl für die restliche Amtszeit. Die Vereinsführung beruft, wenn nötig, ein geeignetes Mitglied, das kommissarisch die Aufgaben der frei gewordenen Position bis zur Nachwahl übernimmt.

2. Die Vorstandschaft besteht aus:

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Kassierer

Schriftführer

mindestens 1 Gewässerwart *1)

mindestens 1 Gerätewart *1)

mindestens 1 Jugendwart, wenn eine Jugendgruppe besteht *1)

(kann auch von einem anderen Vorstandschaftsmitglied übernommen werden)

bis zu 4 Beisitzer.

*1) Eine Wahl jedes Weiteren ist auch während einer Amtsperiode für die restliche Zeit bei einer JHV möglich.

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind

der 1. und 2. Vorsitzende,

der Kassierer,

der Schriftführer

und der 1. Gewässerwart

in Form eines erweiterten Vorstands. Im Text dieser Satzung wird er als Vereinsführung bezeichnet. Alle Mitglieder der Vereinsführung sind in das Vereinsregister einzutragen. Für

den Eintrag ist nur die Vertretungsbefugnis im Außenverhältnis maßgeblich. Der 1. Vorstand ist Sprecher der Vereinsführung.

4. Im Innenverhältnis haben nur der 1. und 2. Vorsitzende jeweils Einzelvertretungsbefugnis, die des 2. Vorsitzenden wird jedoch auf den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden beschränkt.

Im Außenverhältnis sind jeweils 2 Mitglieder der Vereinsführung gemeinsam vertretungsberechtigt.

5. Als Ergänzung zur Satzung ist von der Vorstandschaft eine Kompetenzregelung zu beschließen. Bei Bedarf kann diese durch einfachen Beschluss der Vorstandschaft geändert werden. Sie ist für alle Handlungen der Vereinsführung bindend.

6. Die Vorstandschaft entscheidet analog der Kompetenzregelung über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit dies nicht nach der Satzung oder zwingenden gesetzlichen Bestimmungen anderen Organen vorbehalten ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

7. Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, bei der Erledigung der Vereinsgeschäfte mit zu wirken. Die tatsächliche Geschäftsführung muss auf die ausschließliche, unmittelbare Erfüllung des steuerbegünstigten Zweckes gerichtet sein.

8. Die Sitzungen der Vorstandschaft werden durch den 1., bei seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden einberufen. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der Vorstandschaft, darunter ein Mitglied der Vereinsführung, anwesend sind. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten. Ein Ergebnisprotokoll ist zu erstellen.

9. Jahreshauptversammlung

In jedem Kalenderjahr muss in den ersten drei Monaten eine Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung abgehalten werden. Sie wird vom 1. Vorsitzenden mit einer Frist von 14 Tagen einberufen. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten. Sie hat schriftlich zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung ist mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig. Sie wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet, ist auch dieser verhindert, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs einem anderen Mitglied übertragen werden.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied ab dem 16. Lebensjahr eine Stimme. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn dies mindestens eines der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder verlangt.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen ist jedoch erforderlich für:

- a) die Änderung der Satzung,
- b) die Auflösung des Vereins,
- c) die Zulassung von nachträglichen Anträgen auf Ergänzung der Tagesordnung.

Aufgaben:

- Entgegennahme der Berichte der Vorstandschaft und der Kassenprüfer
- Entlastung der Vorstandschaft
- Wahl der Vorstandschaft und Rechnungsprüfer
- Genehmigung des Haushaltsplans
- Beschluss über Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- Entscheidung über Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder, Berufungen gegen Entscheidungen der Vorstandschaft
- Verschiedenes

Anträge von Mitgliedern müssen berücksichtigt werden, wenn sie mindestens 1 Woche vor der Versammlung schriftlich bei der Vorstandschaft eingegangen sind.

Der Vorstand muss eine (außerordentliche) Jahreshauptversammlung auch dann einberufen, wenn ein Drittel aller Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt.

Über alle Versammlungen sind Protokolle anzufertigen, die mindestens alle Anträge, Beschlüsse und Wahlergebnisse beinhalten müssen. Sie werden vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet.

§8 Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählten Revisoren überprüfen die Kassenführung des Vereins auf rechnerische Richtigkeit und Einhaltung der Kompetenzregelung.

Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung zu berichten.

§9 Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

§10 Anfallberechtigung

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Marktgemeinde Zusmarshausen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung der Fischerei zu verwenden hat.
2. Eine gemäß § 9 dieser Satzung vorgenommene Auflösung des Vereins oder Übertragung seines Aktivvermögens als Ganzes sind dem Finanzamt unverzüglich mitzuteilen. Eine Eingliederung des Vereins in eine andere Körperschaft ist dem Finanzamt gleichfalls unverzüglich mitzuteilen.

§ 11 Kommunikationswege

Zur Sicherstellung des Vereinsbetriebs kommuniziert der Verein mit seinen Mitgliedern und betreffenden öffentlichen Stellen bzw. Unternehmen per Telefon, Brief oder Email.

Zusmarshausen. 10. März 2018

1. Änderung am 18. September 2020 durch Beschluß der Mitgliederversammlung